OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050186/12/SB

Datum:
Linz, 20. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des R P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen/Donau vom 21.10.2020, GZ: 00125/09302020, betreffend Anordnung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Anordnung der Maulkorbpflicht entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen/Donau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde dem R P (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) betreffend seinen Hund „B“, Boxer-Mischling, gemäß § 8 Abs 2 Oö. HHG die generelle Leinen- und Maulkorbpflicht für das gesamte Gemeindegebiet außerhalb seiner Liegenschaft angeordnet.

Begründend wurde auf mehrere Vorfälle (am 24.09.2020, 08.02.2019, 30.05.2016 und 21.03.2016) verwiesen und ausgeführt, dass die Leinen- und Maulkorbpflicht aufgrund der mangelnden Disziplin des Hundes und des sorglosen Umgangs des Bf mit seinem Hund, anzuordnen gewesen sei, um künftigen Gefahren entgegenzuwirken.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die gegenständliche Beschwerde vom 10.11.2020, in welcher der Bf zu den besagten Vorfällen Stellung nimmt und insbesondere darauf hinweist, dass allein aus einer Unverträglichkeit von zwei individuellen Hunden nicht zwingend eine Gefahr per se für andere Tiere und Menschen abgeleitet werden könne. Die Anordnung einer Leinen- und Maulkorbpflicht sei jedenfalls überschießend, es reiche eine Leinenpflicht alleine aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde beantragt, den Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass lediglich eine Leinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet angeordnet werde.

I.3. Mit Schreiben vom 16.12.2020 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 31.03.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf im Beisein seines Rechtsvertreters, Vertreter der bB sowie die zwei geladenen Zeugen erschienen sind. Die Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insb auch durch Befragung der Zeugen – mitwirken.

I.5. Mit Schreiben vom 14.04.2021 führte die bB aus, dass – ohne einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vorgreifen zu wollen – keine Bedenken hinsichtlich einer bloßen Leinenpflicht im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der Liegenschaft des Bf bestünden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.03.2021.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist Halter des Hundes „B“, Boxer-Mischling, braun-gestromt, männlich, Wurfdatum 20.06.2014, Hundemarkennummer x.

II.2.2. Am 21.03.2016 lief der Hund des Bf ohne Leine am Motorikparkgelände in Feldkichen/Donau herum (Behördenakt, ON1; Beschwerde, ON8; Niederschrift ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Am 30.05.2015 beging der Bf eine Übertretung des § 3 Abs 2 Z 3 Oö. HHG, da sein Hund unbeaufsichtigt im Bereich Radlerweg herumlief (rechtskräftiges Straferkenntnis vom 07.02.2017, Pol96-168-2016, ON1 Behördenakt; Niederschrift ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Am 08.02.2019 ereignete sich eine Attacke auf den Hund der Zeugin Huber, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob es sich um den Hund des Bf, den Hund des Bruders des Bf oder um einen anderen Hund gehandelt hat (Niederschrift ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Am 24.09.2020 attackierte der nicht angeleinte Hund des Bf den Hund der Familie S, wobei er diesem eine Wunde zufügte (Niederschrift ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.6. Der nicht kastrierte Rüde des Bf reagiert bei Revierverhalten aggressiv auf andere Rüden. Auf Hündinnen reagiert dieser Rüde, indem er früher vom Grundstück des Bf „ausgerissen“ ist. Beim Hund der Zeugen handelt es sich ebenfalls um einen nicht kastrierten Rüden (Niederschrift ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.7. Zu einer (Biss)Attacke auf einen Menschen ist es bislang nicht gekommen. Die bisherigen Vorfälle gründeten darauf, dass der Hund des Bf nicht angeleint war und somit ungehindert herumlaufen konnte bzw den Hund der Familie S angreifen konnte. Der Bf und die Zeugen haben sich nach diesem Vorfall wieder mit ihren Hunden getroffen, wobei beide Hunde angeleint waren und sich diese dann lediglich angeknurrt haben (Niederschrift ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, der Beschwerde sowie insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen

Verhandlung am 31.03.2021, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

Die Vorfälle vom 21.03.2016 und 30.05.2016 hat der Bf bereits in seiner Beschwerde und in weiterer Folge im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt.

Der Vorfall vom 08.02.2019 kann dem Bf nicht mehr zweifelsfrei zugeordnet werden. Der Bruder des Bf gab zeugenschaftlich an, dass es sich nicht um seinen Hund gehandelt habe. Da die Zeugin bereits gegenüber der Gemeinde kurz nach dem Vorfall angegeben hat, sich nicht mehr sicher zu sein, um welchen Hund es sich gehandelt habe, wurde von einer neuerlichen Befragung (rund zwei Jahre danach) abgesehen, zumal der für das gegenständliche Verfahren erforderliche Sachverhalt anderweitig ausreichend ermittelt werden konnte.

Der Vorfall vom 24.09.2020 ist ebenfalls unstrittig insofern, dass der Bf seinen Hund nicht angeleint hatte, wodurch es diesem möglich war, den Hund der Zeugen zu attackieren. Die Aussagen der Zeugin und des Bf decken sich in den wesentlichen Ausführungen und alle Beteiligten schilderten den Vorfall nachvollziehbar. Die übrigen Ausführungen hinsichtlich konkreter Kommentare des Bf zur Zeugin sowie zu dem Umstand, wie und in welcher Form dieser Vorfall der Behörde zur Anzeige bzw Kenntnis gebracht wurde, sind im Hinblick auf den konkreten Vorfall (nämlich die Attacke des Hundes des Bf auf den Hund der Zeugen) nicht relevant. Insgesamt ist weder an den Ausführungen der Zeugen, noch an den Ausführungen des Bf zu zweifeln. Im Hinblick darauf, dass der Hund des Bf auf den Rüden der Zeugen entsprechend „aggressiv“ (iSv Revier verteidigen) reagierte, ist davon auszugehen, dass der Hund des Bf auch gegenüber anderen Rüden so reagieren wird, weshalb nicht von einer bloßen Unverträglichkeit mit dem Hund der Zeugen auszugehen ist. Hinzu kommt, dass der Hund des Bf des Öfteren ohne Leine unbeaufsichtigt herumgelaufen ist.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgte ein entsprechendes (klärendes) Gespräch zwischen dem Bf und der Zeugin, wobei diese zuletzt ausführte, sich weder vom Bf selbst noch von dessen Hund bedroht zu fühlen. Die Ausführungen über das Verhalten des Hundes gegenüber Hündinnen und Rüden schilderte der Bf nachvollziehbar und lebensnah, wobei er sich einsichtig hinsichtlich der Bedenken der bB zeigte, wenn sein Hund ohne Leine herumläuft. Seitens der bB wurde ausgeführt, dass eine bloße Leinenpflicht nunmehr zweckmäßig erscheint; die Anordnung der Maulkorbpflicht sei vom Vorgänger angeordnet worden und widerspreche nach der nunmehrigen Ansicht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG), LGBl Nr 147/2002 idF 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß § 8 Abs 1 Oö. HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.
Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs 2 par cit im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können.

III.2.1. Die belangte Behörde stützte die angeordneten Maßnahmen auf § 8 Abs 2 Oö. HHG.

§ 8 Abs 1 Oö. HHG regelt die Möglichkeit zur Vorschreibung von Maßnahmen für den Fall, dass bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Abs 2 par.cit. regelt für den Fall, dass nicht auszuschließen ist, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist.

Anordnungen von Maßnahmen gemäß § 8 Abs 1 Oö.HHG erfordern sohin bekannte, tatsächlich festgestellte, aktuelle Belästigungen durch einen Hund, Anordnungen von Maßnahmen gemäß Abs 2 par cit hingegen eine konkrete (arg: „wenn und soweit ... erforderlich“) Gefährdungswahrscheinlichkeit, wobei jedoch ein Schaden noch nicht eingetreten sein muss.

III.2.2. Aufgrund der bisherigen Vorfälle, insbesondere des bereits erfolgten Bissereignisses, ist nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu erwarten, dass der Hund des Bf in ähnlichen Situationen ähnlich reagieren wird, zumal der Bf selbst ausführte, dass sein Hund – da dieser nicht kastriert sei – auf andere Rüden entsprechend reagiert.

Aufgrund des bisher gezeigten Verhaltens des Hundes ist nicht auszuschließen, dass dieser auch in Zukunft Tiere oder Menschen gefährdet, wenn er weiterhin Gelegenheit hat ohne Leine frei herumzulaufen. Angesichts des bisherigen Verhaltens des Hundes erweist sich die Maßnahme, dass der Hund außerhalb der Liegenschaft H, wo sich der Wohnsitz des Bf befindet, mit Leine zu führen ist, als erforderlich, um weitere Gefährdungen von Menschen und Tieren zu vermeiden.

Von der Anordnung einer generellen Maulkorbpflicht konnte jedoch Abstand genommen werden, da mit der Anordnung einer Leinenpflicht im Hinblick auf das konkrete Verhalten des Hundes – nämlich die Entstehung der Gefährdung aufgrund des Umstands, dass dieser ohne Leine herumlaufen konnte – als ausreichend angesehen wird. Aufgrund des Ergebnisses der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde dies auch von Seiten der bB bestätigt und vom Bf ohnehin bereits in der Beschwerde (in eventu) so beantragt. Unter Zugrundelegung der Schilderungen des Bf und der Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach seit dem Vorfall bei Zusammentreffen, bei denen beide Hunde angeleint waren, keine prekären Situationen entstanden sind, ist die Leinenpflicht auch offenbar wirksam und als jedenfalls zweckmäßige und verhältnismäßige Maßnahme anzuordnen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt und sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger